

Satzung des Verein für Leibesübungen Kommern 1960 e.V.

(abgekürzt: VfL Kommern 1960 e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Kommern 1960 e.V." nachstehend "Verein" genannt
 - Der Verein kann auch abgekürzt sowohl postalisch als auch im Sprachgebrauch "VfL Kommern 1960 e.V." genannt werden.
- 2. Der Verein wurde am 17. Januar 1960 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nummer 10254 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 53894 Mechernich Ortsteil Kommern. Als Postanschrift ist die Adresse des aktuell gewählten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu verwenden.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verein ist eine Vereinigung von Fachabteilungen, die Sport im weitesten Sinne als Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport betreibt. Auf Antrag von mindestens 7 Personen kann der Vorstand die Gründung weiterer
 - Fachabteilungen beschließen.
 - Falls notwendig, kann der Vorstand Spiel- und Startgemeinschaften mit anderen Vereinen bilden und / oder Interessengemeinschaften und Abkommen mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, vereinbaren.
- 2. Im Rahmen seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erstellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Fachabteilung und bei Lastschriftverfahren die Bankverbindung (IBAN-und BIC-nummer) sowie die SEPA-einzugsermächtigung des Antragsstellers enthalten. Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen Fachabteilungen sind möglich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- 2. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied sowohl die Mitgliedschaft im Gesamtverein als auch die von der Fachabteilung, für die er sich angemeldet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Fachabteilung zieht zugleich die Mitgliedin dem Fachverband nach sich, dem der Verein mit seiner entsprechenden Fachabteilung als Mitglied angehört.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die des jeweiligen Fachverbandes anzuerkennen und zu achten.
- 4. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an den Sportbetrieb einer oder mehrerer Fachabteilung/en teilnehmen Zu den inaktiven Mitgliedern gehören die Mitglieder, die nicht aktiv an dem Sportbetrieb einer Fachabteilung teilnehmen, sondern diese materiell oder fördernd unterstützen.
- 5 Aktive und inaktive Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder einer Fachabteilungen besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die der Verein verleiht.
- . Durch Annahme der Ehrenmitgliedschaft von Personen, die bisher kein Mitglied des Vereins waren, erwerben diese das gleiche Stimmrecht in Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied gemäß § 3, Ziffer 2 dieser Satzung. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.
- 6. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die für die Mitgliederverwaltung relevanten Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Weiteres regelt die Daten-Schutzerklärungsordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Weiteres regelt die Vereinsdisziplinar- und Maßregelungsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für den Gesamtverein und den Fachabteilungsbeitrag für die jeweilige Fachabteilung. Bei mehrfach Fachabteilungsmitgliedschaften zahlt das Mitglied für jede Fachabteilung den betreffenden Fachabteilungsbeitrag, in der er als Mitglied angemeldet ist.
- 2. Über die Höhe des Grundbeitrages für die allgemeine Mitgliedschaft im Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils mit Wirkung für das dem Beschluss folgende Quartal, wenn kein anderer Termin beschlossen wird.
- 3. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind zulässig, bedürfen aber einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Über die Festsetzung des Fachabteilungsbeitrages stimmt die Fachabteilungsmitgliederversammlung der betreffenden Fachabteilung mit einfacher Mehrheit ab. Anträge auf Erhöhung oder Reduzierung des Fachabteilungsbeitrages sind von der jeweiligen Abteilungsleitung vor Einbringung in die Fachabteilungsmitgliederversammlung mit dem Vorstand abzustimmen.
- 5. Umlagen für besondere Leistungen des Vereins oder einer Fachabteilung können je nach Lage der wirtschaftlichen Anforderungen bis zur Höhe von maximal 2 Jahresmitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes bzw. der Fachabteilungsleitung gemäß Ziffer 2 bzw. Ziffer 4 beschlossen werden.

Die sonstigen Modalitäten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat
- 4. die Fachabteilungsmitgliederversammlung
- 5. die Fachabteilungsleitung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vereinsgeschäftsführer
 - d) dem Vereinskassierer

2. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Vorstand, bestehend aus den Personen gemäß § 6, Ziffer 1a. bis 1d. Der amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister beginnt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Annahme der Wahl. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsbestellung ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann jederzeit die Bestellung des gesamten Vorstandes oder auch nur die Bestellung einzelner seiner Mitglieder widerrufen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann auch jederzeit selbst sein Amt niederlegen. Außerhalb einer Mitgliederversammlung muss die Amtsniederlegung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden. Mit Erklärung der Amtsniederlegung wird die Organstellung des Erklärenden mit sofortiger Wirkung beendet. Nach dieser Wirksamkeit der Amtsniederlegung kann die Erklärung nicht zurückgenommen werden.

- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten.
 Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vorsitzende gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied handelt; im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser von einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
 - d) Die Aufstellung des Budgets und des Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende sein muss.

Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrage des Vorsitzenden durch ein Vorstandsmitglied - auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage mit dem Protokoll zu verwahren.

- 7. Die Konten der Fachabteilungen gehören aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen zum Vereinsvermögen. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins vom Fachabteilungskassierer verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 8. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Stimmberechtigt im Sinne eines Vorstandsmitglieds ist er nicht.
- 9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen über die Internetseite des Vereins und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen zu erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Vereinsordnungen werden den Vereinsmitgliedern durch Internetmitteilung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebung bereits bestehender Vereinsordnungen.

Es werden folgende Vereinsordnungen erlassen

:

- a) Abteilungsordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- b) Datenschutzerklärungsordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- c) Disziplinar- u. Maßregelungsordnung VfL Kommern 1960 e.V.
- d) Ehrenordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- e) Finanzordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- f) Fußballjugendordnung des VfL Kommern 1960 e.V.
- g) Geschäftsordnung für den Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.
- h) Mitgliedsbeitragsordnung des VfL Kommern 196ß e.V.
- 10. Zu Beratungszwecke und um Entscheidungen vorzubereiten, kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 7 Der Vereinsbeirat

(nachstehend Beirat genannt)

- 1. Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Ehrenvorsitzenden, dem Jugendleiter, allen Fachabteilungsleitern und maximal 5 hinzugewählte Beisitzer.
- 2. Eine Liste über die aktuellen Beiratsmitglieder ist auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen und dem Vereinsregister einzureichen.
- 3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und Beschlüsse mit zu fassen. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Fachabteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- 4. Die Sitzungen des Beirates werden zweimonatig im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden vom Vereinsgeschäftsführer schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
 - Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, selbst zu einer Sitzung einladen.
 - Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und falls auch dieser verhindert ist, von einem sonstigen Vorstandmitglied geleitet.
- 5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Sie sind stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch für Ämter wählbar. Kinder unter 16 Jahren werden durch ihre Erziehungsberechtigte vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets und der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
 - c) Festlegung der Höhe des allgemeinen Grundbeitrages für die Mitgliedschaft im Verein.
 (Der Fachabteilungsbeitrag wird von den jeweiligen Fachabteilungsversammlungen festgelegt).
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer des Gesamtvereins.
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahres-Rhythmus statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein genannte Adresse zu richten. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Einladung an die E-Mail-Adresse des Mitglieds zu senden.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen,
 - c) mindestens acht Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- 5. Alle Arten von Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
 Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, dem drei Personen angehören. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch offene Abstimmung; schriftliche geheime Abstimmung werden durchgeführt, wenn mindestens 10% der stimmberichtigten anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens 50% und bei Auflösung des Vereins mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 9. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Vereinskassen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
- 10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Fachabteilungen

- 1. Die Fachabteilungen sind fachliche Selbstverwaltungsorgane des Vereins, rechtlich aber unselbständige Untergliederungen.
 - Auf Antrag von mindestens 7 Personen kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstands eine eine weitere Fachabteilung gründen. Mit der Gründung einer Fachabteilung wird ebenfalls der Beitritt zu dem für die von der Fachabteilung betriebene Sportart zuständige Fachverband beschlossen. Des weiteren werden die Satzung, Ordnungen und Vorgaben dieses Fachverbandes anerkannt und umgesetzt. Die von dem Fachverband erhobenen Mitgliedsbeiträgen, erhobenen Ordnungsgelder und sonstigen Gebühren trägt die Fachabteilung.
- 2. Jede Fachabteilung des Vereins wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Dieser sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsgeschäftsführer (gleichzeitig Abteilungsschriftführer) angehören.
 - Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsmitgliederversammlung für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder gewählt. Die Berufung aller oder einzelner Mitglieder der Abteilungsleitung kann jederzeit von der

Abteilungsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden. Die Berufung des Abteilungsleiters muss vom Beirat bestätigt werden.

3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand innerhalb 14 Tagen vorzulegen ist.

- 4. Jede Fachabteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Fachabteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 5. Die Fachabteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils erzielten Einnahmen im Rahmen des Budgets und der Finanzplanung. Die Fachabteilungen erheben Fachabteilungsbeiträge (§ 4 Ziffer 4 der Vereinssatzung). Über die Höhe entscheidet die Fachabteilungsmitgliederversammlung. Die Abteilungsleitungen haben ein eigenes, eingeschränktes Kassenrecht. Die Abteilungskasse ist Teil der Hauptkasse des Vereins, Sie obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- 6. Die Fachabteilungsversammlungen finden jährlich statt. Sie werden von dem jeweiligen Fachabteilungsleiter geleitet.

Die Fachabteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
- c) die Wahl der Abteilungskassenprüfer,
- d) Genehmigung der Fachabteilungsbeiträge,
- e) Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Budgets,
- f) Wahl der Abteilungskassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

An den Fachabteilungsversammlungen können auch andere Vereinsmitglieder teilnehmen jedoch ohne Mitsprache- und/oder Stimmrecht. Für Fachabteilungsversammlungen gelten anlog die Regelungen und Bestimmungen des § 8 "Mitgliederversammlung" dieser Vereinssatzung.

§ 10 Vereinsfußballjugend

- 1. Die Fußballjugend bildet im Verein eine eigene Fachabteilung, wie unter § 9 der Vereinssatzung festgelegt ist.
 - Abweichend zu § 8 Ziffer 1 der Satzung sind bereits alle Mitglieder der Fachabteilung Fußballjugend, die älter als 14 Jahre sind, stimmberechtigt. Mitglieder, die jünger sind, werden durch ihren gesetzlichen Erziehungsberichtigten vertreten, wobei diese Vertretung auch nur mit einer Stimme stimmberechtigt ist.
 - Der Abteilungsleiter der Fachabteilung Fußballjugend wird Jugendleiter genannt.
- 2. Sollte aus organisatorischen und/oder anderen Gründen der Gesamtbereich Fußball, d. h. Fußballsenioren, Fußballseniorinnen und Fußballjugend des Vereins, in nur einer Fachabteilung zusammengefasst sein, dann führt und verwaltet sich die Fußballjugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3. Mitglieder der Fußballjugend sind alle Jugendlichen, die eine Spielberechtigung in einer Jugendmannschaft des Vereins haben, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Fußballjugend und alle Personen, die per Antrag auf Mitgliedschaft in der Fußballjugend Mitglied der Fußballjugend des Vereins geworden sind.

 Die Mitglieder der Fußballjugend halten jährlich eine Versammlung ab, die Fußballjugend-
 - Die Mitglieder der Fußballjugend halten jährlich eine Versammlung ab, die Fußballjugendtag genannt wird

Der Jugendfußballtag ist das höchste Organ der Fußballjugend des Vereins und wählt unter anderem die Mitglieder der Fußballjugendleitung.

Der Leiter/in der Fußballjugendleitung – Jugendleiter/in genannt – ist aufgrund seiner Funktion sowohl Mitglied des Vereinsbeirates als auch der Fachabteilungsleitung Fußball.

Alles Nähere ist in der Fußballjugendordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Kassenprüfer wiedergewählt werden.

Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Fachabteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unmittelbar nach Feststellung zu unterrichten.

§ 12 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und/oder dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ein verbleibendes Restvermögen des Vereins fällt mit der Zweckbestimmung der Stadt Mechernich zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Satzungsbestandteile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsbestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung löst die bestehende Satzung vom 23.03.2012 sowie alle nachfolgenden Änderungen bis zum Datum dieser Satzung ab und tritt im Außenverhältnis mit dem der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.08.2015 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.
- 3. Ebenfalls wurde am 21.08.2015 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern ergänzend zu § 15 Ziffer 1 dieser Satzung beschlossen, dass die vorstehende Satzung im Innenverhältnis bereits ab 22. August 2015 in Kraft tritt.

Mechernich-Kommern, den 21. August 2015

Der Vorstand gez.

Dr. Hans-Wilhelm Garrelfs Guido Bel Ulrich Besecke

Gliederung der Vereinssatzung des VfL Kommern 1960 e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Die Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand des Vereins
- § 7 Der Vereinsbeirat
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Fachabteilungen
- § 10 Die Vereinsfußballjugend
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Haftung des Vereins
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten der Vereinssatzung